

HAUSORDNUNG

Als Rahmen für ein lebendiges und harmonisches Zusammenleben haben alle am Schulleben Beteiligten diese Hausordnung erarbeitet. Unsere Schule soll ein Ort sein zur toleranten Begegnung mit anderen Menschen und zur Freude am Lernen. Unsere Schule kann nur dann ein solcher Ort werden, wenn dies alle als Aufgabe sehen.

Aufenthalt im Schulbereich

Das Schulgebäude wird um 7:15 Uhr geöffnet; Unterrichtsbeginn ist um 7:55 Uhr. Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und Hohlstunden stehen den Schüler/innen die Pausenhalle, die Gänge und das jeweilige Klassenzimmer zum Verweilen zur Verfügung. In den Fachräumen dürfen sich die Schüler nur aufhalten, wenn die Aufsicht durch einen Lehrer gewährleistet ist.

Die Nutzung mitgebrachter Handys in den Unterrichtsräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen, welche die Erreichbarkeit über Handy zwingend erforderlich machen, entscheidet die Schulleitung. **Bei Prüfungen, aber auch bei Klassenarbeiten gilt das Mitbringen eines Handys als Täuschungsversuch und kann zum Ausschluss von der Prüfung, bzw. zur Note „ungenügend“ führen.** Für Schüler/innen, die aus privaten Gründen während der Schulzeit (einschließlich der Pausen) das Schulgelände verlassen, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zum Schutz der Nichtraucher **ist das Rauchen nur im Freien gestattet.** Abfälle müssen in den dafür aufgestellten Behältern entsorgt werden.

Fahrräder / Mofas / Motorräder / Autos

Der Bereich für Fahrräder, Mofas und Motorräder wird derzeit vom LRA neu geplant. Momentan können diese in der Freifläche beim Haupteingang abgestellt werden. Bitte die entsprechende Sperrfläche für Krankenwagen frei lassen! Der Lehrerparkplatz steht ausschließlich Lehrkräften zur Verfügung.

Unterrichtsversäumnisse / Beurlaubungen

Schüler/innen, die aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Schule mit. Am 1. Fehltag sollte die Schule telefonisch oder per Email an den Klassenlehrer benachrichtigt werden. Die Entschuldigungspflicht ist erst erfüllt, wenn spätestens am 3. Tag der Verhinderung die Schule schriftlich benachrichtigt wird. Für die Entschuldigung sorgen die Erziehungsberechtigten; volljährige Schüler/innen haben ein Selbstentschuldigungsrecht. Bei Schüler/innen der Berufsschule muss die Entschuldigung auch vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben werden. Entschuldigungsformulare finden Sie als Download auf unserer Homepage unter Service/Downloads.

Freistellungen und Beurlaubungen aus privaten und betrieblichen Gründen sind nur in dringenden Fällen möglich. Die Genehmigung erteilt:

- für eine Unterrichtsstunde der / die Fachlehrer/in
- für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage der / Klassenlehrer/in
- für mehr als zwei Unterrichtstage der Schulleiter
- Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen bedürfen immer der Genehmigung des Schulleiters